

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 83/83

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Eva-Chava C. [REDACTED] geb. W. [REDACTED],
A. [REDACTED] str. 7, R. [REDACTED]-G., I. [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], M. [REDACTED].

g e g e n

Land Rheinland - Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
K. [REDACTED]-F. [REDACTED]-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Zorn, Henkel,
Gärtner und Winter

am 10. November 1983
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats - Entschädigungssenats - des Ober-
landesgerichts Koblenz vom 4. November 1982
wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerde-
verfahrens trägt die Klägerin.

Gründe

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung
der Revision nach § 219 Abs. 2 ZBG liegen nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der dem Tatrichter vor-
behaltenen Würdigung der Beweise. Bei der rechtlichen Beur-
teilung geht er von den Grundsätzen aus, die der Bundes-
gerichtshof in ständiger Rechtsprechung zur Anspruchsbe-
rechtigung nach § 150 BEG nF aufgestellt hat (vgl. RZW 1970,
503; 1974, 307). Von BGH RZW 1980, 22 weicht er nicht ab.
Er ist der Auffassung, die Klägerin habe sich beim Ver-
lassen des Vertreibungsgebietes im April 1951 nicht über-
wiegend des Deutschen wie einer Muttersprache bedient, und
es sei auch unwahrscheinlich, daß sie dies zu Beginn der Ver-
folgung im persönlichen Bereich getan habe. Er stützt diese

- 3 -

Entscheidung aber nicht auf Mängel bei der Sprachprüfung vor der israelischen Prüfungskommission. Vielmehr stellt er in erster Linie allgemein auf die ethnologischen Verhältnisse im rumänischen Heimatort der Klägerin und auf die Angaben ihrer Mutter und ihrer Schwestern ab. Wegen teilweiser widersprüchlicher Angaben der Klägerin mißt er ihrem eigenen Vortrag keine ausschlaggebende Bedeutung bei. Den Zeuginnen R. [REDACTED] und K. [REDACTED] glaubt er nicht, weil sie ihre eigenen Gesundheitsschadensansprüche nicht weiterverfolgt haben, obwohl sie in der gleichen sprachlichen und kulturellen Umgebung wie die Klägerin aufgewachsen sind. Das alles verantwortet er als Tatrichter, ohne daß sich daraus ein Zulassungsgrund für die Revision ergibt.

Karz

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)